

Rahmenvertrag

für die
Herstellung und Überlassung von Werkzeugen

zwischen der

X AG

(nachfolgend „Auftraggeber“ genannt)

und der

Y AG

(nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt)

Vorbemerkung zum Vertragsmuster

Der Umgang mit Werkzeugen stellt viele Unternehmen vor Herausforderungen, auch rechtlicher Art. Nicht selten kommt es, mangels Werkzeugvertrags, zu Streitigkeiten und Schäden, zum Beispiel dann, wenn nicht klar ist, wem das Eigentum an den eingesetzten Werkzeugen zusteht, wie und durch wen die Werkzeuge instandgehalten und gepflegt werden sollen und unter welchen Bedingungen sie wieder zurückverlangt werden können. Da Werkzeuge bei der Serienproduktion von Produkten unabdingbar sind und aufgrund der grossen Nachfrage bei procure.ch für ein entsprechendes Vertragswerk, stellt procure.ch zwei Werkzeugverträge zur Verfügung, die Unternehmen und ihre Beschaffungsabteilungen, die mit Werkzeugen arbeiten wollen, als Grundlage herbeiziehen können. Für das finale Ausarbeiten eines Werkzeugvertrages empfiehlt es sich, eine Fachperson herbeizuziehen. Der vorliegende Muster-Vertrag soll nur als Grundlage und Inspiration dienen und kann den individuellen Umstände und Voraussetzungen, die es in einem Unternehmen zu berücksichtigen gilt, nicht ohne entsprechende fachliche Anpassungen gerecht werden.

Der vorliegende Vertrag regelt die Bedingungen zur Herstellung, zur leihweisen Überlassung und zur Nutzung von Werkzeugen für die Herstellung und oder Bearbeitung von Serienteilen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Gegentand und Zweck des Vertrages.....	4
2.	Eigentumsübertragung, Kennzeichnung, Bestandsverzeichnis.....	4
3.	Herstellung des Werkzeugs, Lieferung von Mustern / Freigabe des Werkzeugs.....	4
4.	Änderungen der Zeichnungen und Spezifikationen	5
5.	Gesamtausbringungsmenge	6
6.	Ansprüche wegen mangelhaften Werkzeugen	6
7.	Benutzung, Aufbewahrung, Wartung und Versicherung der Werkzeuge	7
8.	Herausgabe von Werkzeugen.....	7
9.	Ausschliesslichkeit	8
10.	Informationspflichten	8
11.	Verzeichnis aller Werkzeuge.....	9
12.	Eigentum an Schutzrechten	9
13.	Verletzung von Schutzrechten Dritter	9
14.	Geheimhaltung	9
15.	Vertragsdauer.....	10
16.	Anwendbares Recht, Gerichtsstand.....	10
17.	Allgemeine Bestimmungen	10

1. Gegenstand und Zweck des Vertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind die Herstellung, die leihweise Überlassung und die Nutzung von Werkzeugen für die Herstellung und oder Bearbeitung von Serienteilen, d.h. von, die der Auftragnehmer auf Grund gesonderter Bestellungen und/oder Verträge an den Auftraggeber zu liefern hat (im folgenden „Werkzeuge“ oder „Leihwerkzeuge“).
- 1.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge gemäss dem jeweiligen Auftrag des Auftraggebers, entsprechend den vereinbarten Spezifikationen, und zum vereinbarten Preis zu konstruieren, herzustellen oder – in Absprache mit dem Auftraggeber – durch Dritte konstruieren und/oder herstellen zu lassen und das Eigentum an diesen Werkzeugen und den Konstruktionszeichnungen auf den Auftraggeber zu übertragen.

2. Eigentumsübertragung, Kennzeichnung, Bestandsverzeichnis

- 2.1 Mit vollständiger Bezahlung der Werkzeuge durch den Auftraggeber gehen diese in das uneingeschränkte Eigentum des Auftraggebers über. Soweit der Auftraggeber die Kosten dafür nur teilweise trägt, wird er im entsprechenden Umfang Miteigentümer.
- 2.2 Die Übergabe der Werkzeuge an den Auftraggeber wird ersetzt durch die leihweise Überlassung der Werkzeuge an den Auftragnehmer zur Herstellung der Serienteile für den Auftraggeber und die damit verbundene Aufbewahrungspflicht des Auftragnehmers.
- 2.3 Der Auftragnehmer kennzeichnet die Werkzeuge als Eigentum des Auftraggebers.
- 2.4 Im Rahmen dieses Vertrages ersetzte Leihwerkzeuge sind Eigentum des Verleihers bzw. gehen mit der Fertigstellung und mit dem Eingang beim Lieferanten ins das Eigentum des Verleihers über. Die Übergabe der Leihwerkzeuge erfolgt in diesen Fällen dadurch, dass der Lieferant das Werkzeug für den Verleiher in Empfang nimmt und die tatsächliche Gewalt für Verleiher ausübt. Gleichzeitig werden diese Werkzeuge in diesen Rahmenvertrag miteinbezogen.

3. Herstellung des Werkzeugs, Lieferung von Mustern / Freigabe des Werkzeugs

- 3.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, im Falle einer vom Auftragnehmer zu vertretenden Überschreitung der Fristen für die Herstellung des Werkzeugs und/oder der Erstmuster eine Vertragsstrafe geltend zu machen, die für jeden angefangenen Arbeitstag der Verzögerung [XX%], insgesamt jedoch nicht mehr als [XX%] des für das jeweilige Werkzeug vereinbarten netto Gesamtpreises beträgt. Das Recht auf Zahlung dieser Vertragsstrafe wird nicht dadurch verwirkt, dass bei einer verspäteten Lieferung die Geltendmachung der Vertragsstrafe nicht ausdrücklich vorbehalten wird. Dem Auftraggeber bleibt die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens, auf den bereits gezahlte Vertragsstrafen anzurechnen sind, vorbehalten.